


Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland

Meldewege, Widerrufsverfahren und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen

Phase 1/Ausreise in das Herkunftsland und Wiedereinreise nach Deutschland


Anerkannte Flüchtlinge
Asylberechtigte
Subsidiär Schutzberechtigte


Schutzberechtigte können in der Regel ins Ausland reisen, allerdings nur unter spezifischen Voraussetzungen in ihr Herkunftsland. Eine solche Reise, die diverse individuelle Beweggründe haben kann (vgl. Infokasten rechts), kann anschließend zum Widerruf des Schutzstatus und Aufenthaltstitels führen.



Individuelle Beweggründe für eine Reise in das Herkunftsland

-  Krankheitsfälle von Familienangehörigen
-  Sterbefälle & Teilnahme an Beerdigung
-  Geschäftliche Gründe
-  Eheschließung/Scheidung
-  Erbrechtliche Angelegenheiten
-  Verwandten oder Freunden in einer unabwiesbaren Notlage Hilfe leisten
-  Andere persönliche Gründe

Phase 2/Kenntniserlangung über die Reise und Meldung

Mögliche Anlässe, die zum Kenntnisgewinn führen

-  Anzeige durch Dritte
-  Dauer der Abwesenheit
-  Eheschließung
-  Freiwillige Vorlage des Passes



Ausländerbehörde



Arbeitsagentur/Jobcenter



Behörden können über verschiedene Wege Kenntnis über die Reise in das Herkunftsland erlangen und sind verpflichtet, dies dem BAMF zu melden (§ 8 Abs. 1c AsylG).



Bundespolizei/Passkontrolle bei Wiedereinreise nach Deutschland

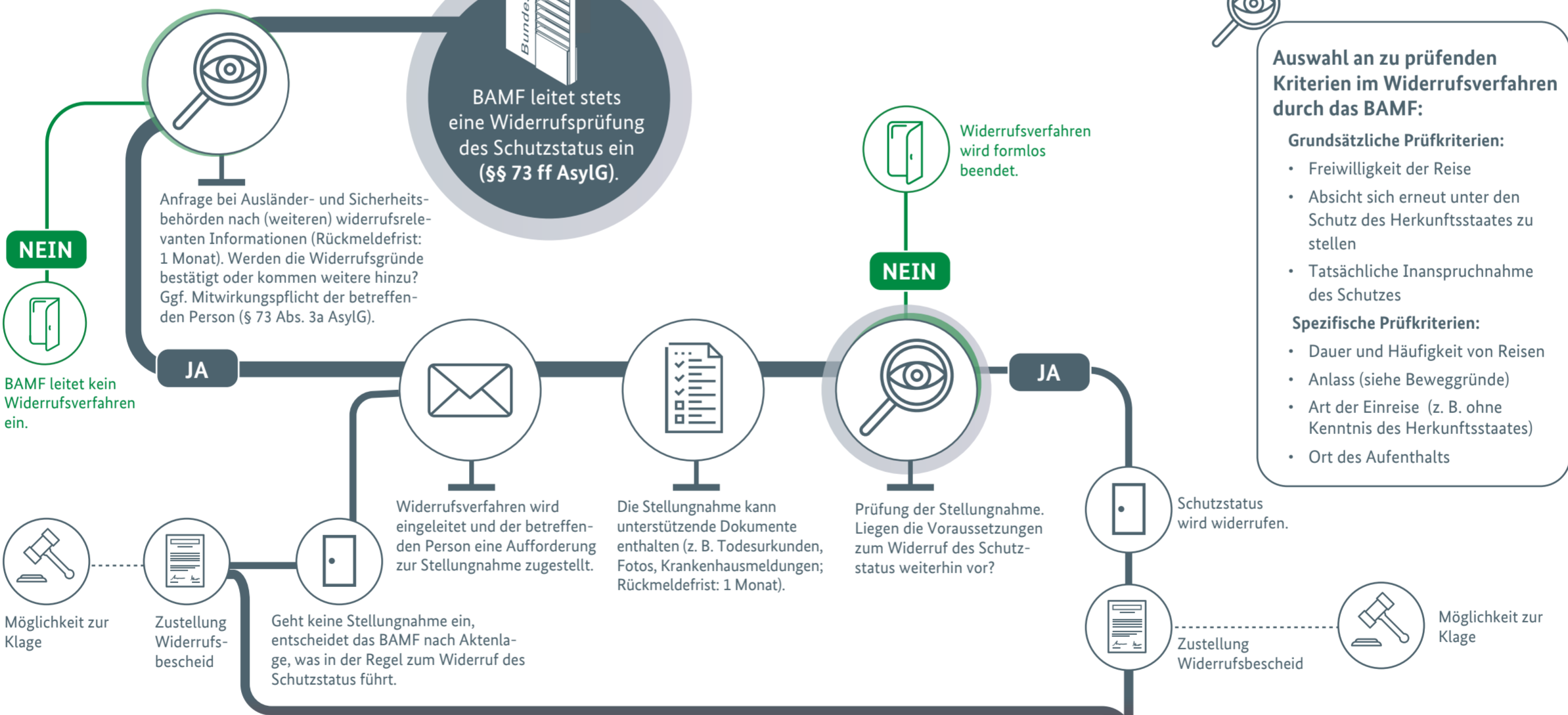


Einzelne Grenzpolizeien anderer Schengen-Staaten melden der Bundespolizei, wenn Schutzberechtigte aus Deutschland über ihr Land in das Herkunftsland gereist sind.



Deutsche Auslandsvertretungen (Botschaften/Konsulate)

Phase 3/Widerrufsverfahren



Auswahl an zu prüfenden Kriterien im Widerrufsverfahren durch das BAMF:

- Grundsätzliche Prüfkriterien:**
- Freiwilligkeit der Reise
 - Absicht sich erneut unter den Schutz des Herkunftsstaates zu stellen
 - Tatsächliche Inanspruchnahme des Schutzes
- Spezifische Prüfkriterien:**
- Dauer und Häufigkeit von Reisen
 - Anlass (siehe Beweggründe)
 - Art der Einreise (z. B. ohne Kenntnis des Herkunftsstaates)
 - Ort des Aufenthalts

Phase 4/Aufenthaltsrechtliche Folgen

